

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2024
Nummer: 31
Datum: 23. Oktober 2024

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Textile Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 23. Oktober 2024

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Textile Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Textile Design – SPO-TE)**

Vom 23. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen²
Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-
WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Textile Design und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Textile Design befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sich dauerhaft in einer sich stark wandelnden Designbranche zu behaupten. ²Auf Basis einer individuellen Spezialisierung und von im Master erlangten Kenntnissen trägt dieser der Vielseitigkeit des Textilen im beruflichen Umfeld Rechnung und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von möglichen Tätigkeitsfeldern wie Fashion, Sportswear, Workwear, Ökodesign, Accessoires usw. aber auch in Architektur, Temporärer Architektur, Interiordesign oder Produktdesign.

(2) ¹Das Studium vermittelt Fachwissen, praxisrelevante Qualifikationen, technische und wirtschaftsorientierte Kenntnisse, Kreativität und Kritikvermögen, um allgemeingültige Wertmaßstäbe im Design zu finden und anzuwenden. ²Textildesign als Querschnittsdisziplin schafft so optimale Voraussetzungen, um Fragestellungen nach Funktionalität, Ökodesign, Performance oder der Marktwirtschaftlichkeit spartenübergreifend, zukunftsorientiert und innovativ zu lösen.

§ 3

Akademischer Grad, Masterurkunde

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Designstudiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat, und die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 5.

§ 5

3

Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Die studiengangspezifische Eignung ist in einem Verfahren mit Prüfungscharakter nachzuweisen. ²Dieses besteht aus einem Teil A und einem Teil B. ³Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer in jedem der beiden Teile mindestens die Note 2,5 erzielt. ⁴Die Note für Teil A besteht im arithmetischen Mittelwert der gleich gewichteten Einzelnoten für die beiden Prüfungselemente dieses Teils. ⁵Soweit sich aus den Vorschriften dieses Paragraphen nichts anderes ergibt, gilt für das Verfahren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) entsprechend. ⁶An die Stelle der Prüfungskommission tritt dabei eine Auswahlkommission. ⁷Diese wird von der Prüfungskommission bestellt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt; Mitglieder können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die hauptamtlich Lehraufgaben im Masterstudiengang Textile Design wahrnehmen.

(2) ¹Zum Teil A wird zugelassen, wer form- und fristgerecht die Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt, innerhalb der Antragsfrist die Erfüllung der in Abs. 3 genannten Voraussetzung nachgewiesen und die in Abs. 4 Satz 1 genannten Unterlagen eingereicht hat. ²Dies gilt nicht, wenn der betreffende Immatrikulationsantrag auch bei Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung abzulehnen ist oder abgelehnt werden darf und wird; geschieht dies nicht, gilt die Zulassung als erteilt, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) ¹Das Studium gemäß § 4 muss bei einem dem Notensystem der Hochschule Hof entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erzielt wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(4) ¹Für Teil A sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine selbst verfasste Projektskizze in englischer Sprache für ein mögliches Design-Projekt,
2. ein Portfolio, bereitgestellt in digitaler Form, mit mindestens sieben und höchstens 12 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben, welche Aufschluss über die künstlerische Begabung und Eignung geben.

²Die Arbeitsproben können aus dem professionellen Kontext der Bewerberinnen und Bewerber oder einem vorher absolvierten Hochschulstudium stammen, insbesondere auch in akademischen

Abschlussarbeiten bestehen. ³Darüber hinaus kann das Portfolio mit Designpreisen prämierte, bei Ausstellungen gezeigte sowie freie Arbeiten enthalten.

(5) ¹Die Zulassung zum Teil B erfolgt durch Einladung zur mündlichen Prüfung nach Abs. 6. ²Sie setzt voraus, dass im Teil A mindestens die Note 2,5 erzielt wurde.

(6) Teil B besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in englischer Sprache, in welcher die Projektskizze und das Portfolio nach Abs. 4 zu präsentieren und diesbezügliche sowie weitere Prüfungsfragen zu beantworten sind. **4**

(7) ¹Anhand der vorzulegenden Unterlagen und der mündlichen Prüfung stellt die Auswahlkommission in der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Weise fest, inwiefern die Bewerberinnen und Bewerber über die darin genannten Kompetenzen verfügen. ²Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Eingangsqualifikation, die erforderlich ist, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

Lfd. Nr.	Kompetenzen	Prüfungsgegenstand ja/nein (angekreuzt = ja, nicht angekreuzt = nein)		
		Projektskizze	Portfolio	Mündliche Prüfung
1	Design-/Entwicklungs-Kompetenzen	x	x	
2	Kooperations- und Kommunikations-Kompetenzen			x
3	Selbstmanagement- und Selbstorganisations-Kompetenzen		x	
4	intellektuelle Fähigkeiten			x
5	gesellschaftsrelevante Kompetenzen	x	x	x

§ 6 Nachqualifikation

(1) Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 gilt als erreicht, wenn das Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte gemäß den folgenden Absätzen erwerben (Nachqualifikation).

(2) ¹Zur Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 kann das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abgeschlossen werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in **5** einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Des Weiteren können zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Ingenieurwissenschaften spezielle Module anbieten, die Modulen nach Satz 2 gleichstehen; die im jeweiligen Semester ggf. angebotenen Module werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ⁴Schließlich kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch auch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden; anderweitige Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4) ¹Studierende können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und die übrigen Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben. ²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) ¹Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsbedingungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.

§ 7
Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 8
Module

6

(1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) ¹Die Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen. ³Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 9
Wahlpflichtmodule

¹Durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen (Electives) sind 36 Leistungspunkte zu erwerben. ²Davon müssen mindestens 12 Leistungspunkte auf Wahlpflichtmodule der Modulgruppe „Electives Design“ entfallen.

§ 10
Masterarbeit

Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 23. Oktober 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 23. Oktober 2024.

Hof, den 23. Oktober 2024

gez.

7

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2024.

Anlage (zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

I. Kernmodule (Core Modules)

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
1	Project	E	SU, Ü	4	PfP	6
2	AI supported Design Strategies	E	SU, Ü	2	StA	3
3	Theories of Design	E	SU	2	StA	3
4	Presentation & Documentation	E	SU, Ü	4	StA	6
5	Textile Products & Interior Design	E	SU, Ü	4	StA	6
						24

II. Wahlpflichtmodule (Electives)

1. Electives Design

1	2	3	4	5	6	7

Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
6	Advanced Textile Design 1	E	SU, Ü	4	StA	6
7	Advanced Textile Design 2	E	SU, Ü	4	StA	6
8	Collection Design & Pattern Making 1	E	SU, Ü	4	StA	6
9	Collection Design & Pattern Making 2	E	SU, Ü	4	StA	6
						12/18/24¹

2. Electives Management & Sustainability

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
10	Circular Economy, Certificates, Eco Labels	E	SU, Pr	4	schrP90	6
11	Sustainable Project Management	E	SU, Pr	4	StA	6
12	Design Management	E	SU, Ü	4	StA	6
13	Renewable Products for Textile Industries	E	SU, Ü	4	StA	6
14	Agile, traditionelle & hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	D	SU	4	schrP90	6
15	Innovation Management & Strategies	E	SU, Ü	4	StA	6

¹ Siehe § 9.



						12/18/24 ²
--	--	--	--	--	--	-----------------------

III. Master Seminar & Master Thesis

9

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
16	Master Seminar	E	S	4	PfP ³	6
17	Master Thesis	E			MA	24
						30

Erläuterung der Abkürzungen:

D	Deutsch
E	Englisch
MA	Masterarbeit
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

² Siehe § 9.

³ Die Portfolioprüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.